

# **Satzung des Kreisjugendringes Trier-Saarburg e.V.**

(Stand: 06.11.2017)

Der Kreisjugendring Trier-Saarburg e.V. ist eine auf freiwilliger Grundlage gebildete Arbeitsgemeinschaft von im Kreisgebiet des Landkreises Trier-Saarburg jugendpflegerisch tätigen Jugendverbänden und -organisationen.

## **I. Name, Sitz, Eintragung des Vereins und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen: Kreisjugendring Trier-Saarburg e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Trier.
3. Der Verein ist beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **II. Ziele und Aufgaben**

1. Die Aufgaben im Allgemeinen:
  - a) Der Kreisjugendring fördert die Jugendarbeit im Kreisgebiet und trägt zu deren Weiterentwicklung bei.
  - b) Er vertritt in gegenseitiger Anerkennung und Achtung der Eigenständigkeit aller Mitglieder deren Interessen gegenüber der Öffentlichkeit, den Vertretungskörperschaften und Behörden.
  - c) Darüber hinaus vertritt der Kreisjugendring die Interessen der Jugend im Landkreis Trier-Saarburg und unterstützt die Jugend aktiv bei ihrer eigenen Interessenvertretung.
  - d) Er verpflichtet sich damit, dem Wohle der gesamten Jugend im Kreisgebiet zu dienen.
  - e) Der Kreisjugendring ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
2. Die Aufgaben im Besonderen:
  - a) Der Kreisjugendring nimmt die Interessen der freien Träger der Jugendarbeit gegenüber der Öffentlichkeit, den Kommunalvertretungen und gegenüber den Behörden wahr.
  - b) Er treibt die Demokratisierung in allen Bereichen der Gesellschaft voran und wirkt antidemokratischen, insbesondere militaristischen, nationalistischen, diskriminierenden und totalitären Tendenzen innerhalb der Gesellschaft entgegen.
  - c) Weiter nimmt er zu Fragen der Jugend, der Jugendarbeit und der Jugendpolitik Stellung.
  - d) Der Kreisjugendring schlägt die Vertreter und Vertreterinnen der Jugendverbände und -organisationen für den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Trier-Saarburg und dessen Arbeitsgemeinschaften vor.
  - e) Er wirkt als beratendes Mitglied aktiv im Jugendhilfeausschuss des Landkreises Trier-Saarburg mit.
  - f) Der Kreisjugendring tauscht Erfahrungen zu Fragen der Jugend, der Jugendarbeit und der Jugendpolitik aus und fördert das gegenseitige Verständnis sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der

Jugend, der Jugendarbeit und der Jugendpolitik im Landkreis Trier-Saarburg.

- g) Weiter soll die Fachlichkeit der Jugendarbeit in den Verbänden und den Kommunen unterstützt und weiter vorangetrieben werden.
- h) Auch sollen gemeinsame Aktionen der Mitgliedsverbände und -organisationen angeregt und durchgeführt werden.
- i) Er fördert interkulturelle und internationale Begegnung sowie Zusammenarbeit.
- j) Der Kreisjugendring tritt für die Gleichberechtigung von Frau und Mann sowie Mädchen und Jungen sowie für eine antisexistische Jugendarbeit und Jugendpolitik ein.
- k) Der Ausgrenzung sozial benachteiligter Kinder und Jugendlicher wirkt er entgegen.
- l) Weiter wirkt der Kreisjugendring Diskriminierungen körperlich, geistig oder seelisch behinderter junger Menschen entgegen und fördert inklusive Jugendarbeit und Jugendpolitik.
- m) Auch fördert der Kreisjugendring das Umweltbewusstsein der Jugend.
- n) Stellungnahmen, Informationsschriften, Arbeitsmaterialien und Publikationen zu Themen der Jugendarbeit und Jugendpolitik werden von dem Kreisjugendring parteipolitisch und konfessionell neutral herausgegeben.
- o) Die Arbeit der örtlichen Jugendringe und des Landesjugendrings Rheinland-Pfalz wird durch den Kreisjugendring unterstützt.

### **III. Gemeinnützigkeit**

1. Im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) verfolgt der Kreisjugendring ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Die Zwecke des Kreisjugendrings e.V. sind:
  - a) die Förderung der Jugendhilfe,
  - b) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
  - c) die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
  - d) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.
3. Der Kreisjugendring ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Kreisjugendrings.
5. Die Mittel des Kreisjugendrings dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreisjugendrings fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Den Vorstandsmitgliedern kann eine angemessene Vergütung im Sinne einer pauschalierten Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Verfahrensfragen hierzu obliegen der Entscheidung der Mitgliederversammlung.

#### **IV. Haftungsausschluss für Organmitglieder**

1. Eine Haftung für die bei der Erfüllung von Mitgliedspflichten fahrlässig verursachten Schäden ist ausgeschlossen.
2. Die Organmitglieder haften bei Fahrlässigkeit nicht dem Verein gegenüber.

#### **V. Mitgliedschaft**

1. Dem Kreisjugendring können die im Bereich des Landkreises Trier-Saarburg arbeitenden Jugendverbände und -organisationen angehören.
2. Voraussetzung für die Aufnahme in den Kreisjugendring ist, dass die Jugendverbände oder –organisationen:
  - a) die Deklaration der Menschenrechte und das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland mit den darin verankerten Grundrechten sowohl in der Zielsetzung als auch in der praktischen Arbeit anerkennen,
  - b) partnerschaftlich und demokratisch arbeiten,
  - c) keiner parteipolitischen Jugendorganisation angehören,
  - d) die Aufgaben des Kreisjugendringes nach der Satzung anerkennen und in ihrem Sinne wirken,
  - e) eine einjährige Tätigkeit im Bereich der Jugendarbeit nachweisen,
  - f) gemeinnützige Ziele und nichtgewerbliche Zwecke verfolgen,
  - g) umfassend jugendpflegerisch nach dem SGB VIII tätig sind.
3. Aufnahmeanträge sind schriftlich unter Beifügung einer Tätigkeitsbeschreibung sowie - falls vorhanden - der eigenen Satzung und/oder Geschäftsordnung zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss muss mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
4. Jugendverbände und –organisationen, die über ihre übergeordnete Ebene vertreten sind, können nicht Einzelmitglied im Kreisjugendring sein.
5. Der Austritt kann zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er muss gegenüber dem Vorstand spätestens zwei Wochen vorher schriftlich erklärt werden.
6. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem Mitgliedsverband und jeder Mitgliedsorganisation oder dem Vorstand unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden.
7. Über den Antrag entscheidet die Mitgliedsversammlung nach Anhörung des betroffenen Mitglieds.
8. Beschlüsse über den Ausschluss müssen mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Das Stimmrecht des betreffenden Mitgliedsverbandes oder der betreffenden Mitgliedsorganisation ruht bei der Abstimmung.

#### **VI. Organe**

- Organe des Kreisjugendringes sind: 1.  
Mitgliederversammlung,  
2. Vorstand.

#### **VII. Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisjugendringes Trier-Saarburg e.V.. Der Mitgliederversammlung gehören an:

- a) als stimmberechtigte Delegierte:
- je drei Vertreter oder Vertreterinnen der als Sammelverband oder organisation geltenden Mitgliedsverbände oder -organisationen,
  - je zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Jugendverbände oder organisationen, die auf Ebene des Landkreises zusammengeschlossen sind,
  - je ein Vertreter oder eine Vertreterin der anderen Jugendverbände und -organisationen,
  - je ein Vertreter oder eine Vertreterin der bestehenden Verbandsgemeinde- und Stadtjugendringe.
- b) mit beratender Stimme:
- die Kreisjugendpflegerin oder der Kreisjugendpfleger bzw. eine durch sie oder ihn benannte Vertretung,
  - die Vertreter und Vertreterinnen der Jugendverbände bzw. -organisationen im Jugendhilfeausschuss, falls sie nicht stimmberechtigte Mitglieder sind,
  - ein Vertreter oder eine Vertreterin der hauptamtlichen Jugendreferenten oder -referentinnen der Träger der freien Jugendhilfe, der oder die für die Jugendarbeit im Kreisgebiet zuständig ist,
  - eine Vertreterin oder ein Vertreter der hauptamtlichen Verbandsgemeindejugendpflegen im Landkreis Trier-Saarburg,
  - eine hauptamtliche Vertreterin oder ein hauptamtlicher Vertreter der im Landkreis ansässigen „Häuser der offenen Tür bzw. Jugendzentren“.
2. Die Delegationen der Mitgliedsverbände und -organisationen sollen geschlechtssparitatisch besetzt werden.
  3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen vom Vorstand einberufen wird und die Hälfte der Mitgliedsverbände und Mitgliedsorganisationen vertreten ist.
  4. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, findet innerhalb der nächsten 14 Tage eine Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt. Die Beschlussfähigkeit ist mit den anwesenden Mitgliedern hergestellt.
  5. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bzw. die Stellvertretung sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, zählen jedoch nicht als Vertreter oder Vertreterin ihres Jugendverbandes oder -organisation.
  6. Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr statt.
  7. Die Mitgliederversammlung muss auf schriftliches Verlangen eines Drittels der Mitgliedsverbände und -organisationen einberufen werden.
  8. Beschlüsse werden, sofern nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit gefasst.
  9. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind öffentlich. Mit einfacher Stimmenmehrheit kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.

10. Anträge, die bei der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mit der Einladung versandt werden. Initiativanträge bedürfen der Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, damit sie auf die Tagesordnung gesetzt werden können.

### **VIII. Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle grundlegenden Fragen gemäß der Satzung des Kreisjugendring Trier-Saarburg e.V.
2. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
  - a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und -organisationen,
  - b) Entgegennahme des Jahresberichts und des Jahresabschlusses des Vorstandes,
  - c) Entgegennahme des jährlichen Berichtes der Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen,
  - d) Entlastung des Vorstandes,
  - e) Wahl des Vorstandes,
  - f) Wahl von zwei Kassenprüfern bzw. Kassenprüferinnen für zwei Jahre,
  - g) Wahl der vorzuschlagenden Jugendverbände und deren Vertreterinnen und Vertreter für den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Trier-Saarburg,
  - h) Beschlussfassung über alle Anträge an die Mitgliederversammlung,
  - i) Abstimmung der jährlichen Arbeitsschwerpunkte,
  - j) Annahme und Änderung der Satzung,
  - k) Zweckbestimmung von Finanzmitteln.

### **IX. Vorstand**

1. Der Vorstand wird alle zwei Jahre aus dem Kreise der Mitgliederversammlung gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.
2. Der Vorstand besteht aus:
  - a) der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden,
  - b) der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) der Kassenreferentin oder dem Kassenreferenten,
  - d) der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
  - e) der Öffentlichkeitsreferentin oder dem Öffentlichkeitsreferenten,
  - f) bis zu zwei Beisitzenden.
3. Die Ämter sollen geschlechtsparitatisch besetzt werden.
4. Die Ämter von 2. a)-c) sind nicht in Personalunion zu besetzen.
5. Der Vorstand kann zur Mitarbeit weitere beratende Personen einladen.
6. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung benennen, die beratend an den Vorstandssitzungen teilnimmt.
7. Die Wahl des Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit.
8. Zu den Vorstandssitzungen wird unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen schriftlich von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden bzw. der Stellvertretung eingeladen.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

10. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.
11. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlperiode.
12. Bei Bedarf kann der Vorstand sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

#### **X. Aufgaben des Vorstandes**

1. Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und ihre bzw. seine Stellvertretung.
2. Sie sind allein vertretungsberechtigt.
3. Sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, nimmt der Vorstand alle Aufgaben wahr, insbesondere:
  - a) die Vertretung des Kreisjugendrings gegenüber Dritten, z.B. Staat, Kommunen, Behörden, Öffentlichkeit, Interessenvertretungen,
  - b) Wahl einer Vertreterin bzw. eines Vertreters des Kreisjugendrings aus der Mitte des Vorstands als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss des Landkreises Trier-Saarburg, falls diese Funktion nicht von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übernommen werden kann,
  - c) bei Bedarf Wahl einer Vertreterin bzw. eines Vertreters für die Be-setzung von Arbeitsgemeinschaften des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Trier-Saarburg aus dem Vorstand,
  - d) die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
  - e) die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - f) die Beschlussfassungen über die Verwendung der Mittel des Kreisjugendrings, soweit die Mitgliederversammlung keine Zweckbestimmung vorgenommen hat,
  - g) die Koordination von Arbeitsgemeinschaften,
  - h) der Vorstand verfasst einen Jahresbericht und legt diesen der Mitgliederversammlung zusammen mit dem Jahresabschluss zur Aussprache und Entlastung vor.

#### **XI. Arbeitsgemeinschaften**

Bei Bedarf können für die Bearbeitung von bestimmten Themen von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand Arbeitsgemeinschaften eingerichtet werden.

#### **XII. Finanzen**

1. Die Aktivitäten des Kreisjugendrings finanzieren sich aus Eigeneinnahmen, Spenden und Zuschüssen.
2. Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.
3. Die Mitgliedsverbände und Mitgliedsorganisationen erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Kreisjugendrings.
4. Der Kassenreferent oder die Kassenreferentin fertigt zum Schluss eines Geschäftsjahres einen Jahresabschluss, welcher der Mitgliederversammlung durch den Vorstand zur Aussprache und Entlastung vorzulegen ist.

#### **XIII. Kassenprüfung**

1. Es werden zwei Personen zur Prüfung der Kasse für zwei Jahre gewählt, die nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein dürfen.

2. Die Kasse des Kreisjugendring Trier-Saarburg e.V. wird einmal jährlich durch die gewählten Personen geprüft.

#### **XIV. Protokolle**

1. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Arbeitsgemeinschaften sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, aus denen die Anwesenden, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse zu ersehen sind.
2. Die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden und dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen.
3. Die Protokolle der Arbeitsgemeinschaften sind von den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaften selbst anzufertigen, sachlich richtig zu zeichnen und dem Vorstand vorzulegen.
4. Die Protokolle sind innerhalb von vier Wochen den betreffenden Mitgliedern zuzusenden.

#### **XV. Satzungsänderungen**

Die Änderung der Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.

#### **XVI. Auflösung**

1. Eine Auflösung des Kreisjugendringes kann nur auf einer, zu diesem Zweck, abweichend von dieser Satzung, mit mindestens vierwöchiger Frist einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins geht das Vermögen an den AK Gewaltprävention der Stadt Trier und des Landkreises Trier-Saarburg.